

ÖsterreichischesHebammenGremium

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraße Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: kanzlei@hebammen.at



**Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**
BMVIT - IV/ST 2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Via E-Mail
st2@bmvit.gv.at

Wien, am 4. September 2018

Entwurf einer 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung GZ: BMVIT-005/0001-IV/ST2/2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt Bezug auf den ihm am 21. August 2018 im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zugeleiteten Entwurf einer 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung.

I. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und unterstützt die im Rahmen dieser Novelle beabsichtigten gesetzlichen Änderungen.

II. Das Österreichische Hebammengremium möchte jedoch die beabsichtigte 30. StVO-Novelle zum Anlass nehmen, einmal mehr eine **Änderung der im Rahmen der 25. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 39/2013, eingefügten Bestimmung des § 24 Abs. 5c StVO anzuregen**, welcher nicht im ausreichenden Maße die Interessen niedergelassener Hebammen berücksichtigt.

1. Obgleich durch die 25. StVO-Novelle betreffend Einführung eines § 24 Abs. 5c StVO eine langjährige Forderung des Österreichischen Hebammengremiums erfüllt und eine sachlich nicht nachvollziehbare Benachteiligung von Hebammen gegenüber niedergelassenen Ärzten und diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen beseitigt werden sollte, war und ist die letztlich gewählte Formulierung dieser Bestimmung nach Auffassung des Österreichischen Hebammen-Gremiums zu eng gefasst.

Zu Recht wurde damals in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf der 25. StVO-Novelle ausgeführt, dass die vorgeschlagene Parkerleichterung auf Fälle beschränkt bleiben sollte, in denen es **im Interesse der Schwangeren liegt, dass die Hebamme ohne zeitliche Verzögerungen zu ihr gelangen kann.**

Der daraus gezogene Schluss, dass die Ausnahmen auf den Fall der Geburtshilfe (im engeren Sinne) beschränkt werden sollten, eine vor- oder nachgeburtliche Betreuung der Schwangeren bzw. Wöchnerin nicht die Inanspruchnahme der Ausnahme rechtfertigen könne, ist unrichtig, weil er den beruflichen Aufgabenbereich von Hebammen betreffend ganzheitliche Betreuung von Schwangeren bzw. Wöchnerinnen zum Wohle der Patientinnen nicht im gebotenen Maße berücksichtigt.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der fachlich gebotene Hausbesuch einer Hebamme bei einer schwangeren Frau bzw. einer Wöchnerin nicht unter die Ausnahmeregelung fallen sollte: Auch in derartigen Fällen ist in der Regel der rasche Hausbesuch durch eine Hebamme geboten und würde eine zeitlich längere Suche nach einem Parkplatz jedenfalls auch zu Lasten der betroffenen Frau (der Schwangeren bzw. der Wöchnerin) gehen.

Es ist weiterhin nicht nur aus Sicht des Österreichischen Hebammengremiums, sondern **vor allem aus der unmittelbaren Betroffenheit der von Hebammen daheim betreuten Frauen (Schwangeren und Wöchnerinnen) nicht einzusehen, dass nur bei Hebammen die Ausnahmegenehmigung der Parkerleichterung auf den einzigen Fall der Geburtshilfe (im engeren Sinne, nämlich des Beistandes bei einer Hausgeburt) beschränkt ist**, demgegenüber bei Ärzten und diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen eine fachliche Einschränkung betreffend der Parkerleichterungen nicht vorgesehen ist (§ 24 Abs. 5 und 5a StVO). **Eine derartige unsachliche Diskriminierung von Hebammen im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitssatzes kann seitens des Österreichischen Hebammen-Gremiums nicht nachvollzogen werden.**

2. Das Österreichische Hebammen-Gremium wiederholt daher seine schon im Begutachtungsverfahren zur 25. StVO-Novelle erhobene (und danach etwa aus Anlaß der 28. StVO-Novelle wiederholte) Forderung, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle), auch eine Änderung des § 24 Abs. 5c StVO wie folgt vorzusehen (vorgeschlagene Änderung ist fett und unterstrichen hervorgehoben):

*.... (5c) Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt **zur Erbringung von Leistungen der Betreuung, Beratung und Pflege von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen einschließlich der Beistandsleistung bei der Geburt** das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeugs die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.*

III. Das Österreichische Hebammen-Gremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Welskop
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)